

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-140/2022	
Fachbereich	Ordnungsamt
Sachbearbeiter	Kirschner
Datum	26.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	02.11.2022	vorberatend
Ausschuss für Kommunalentwicklung, Bauen und Umwelt	09.11.2022	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	10.11.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Auflösung der alten Vereinbarung gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk „Gefahrgut“ aus dem Jahr 1992

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim beschließt:

1. Nachdem die Hochschulstadt Geisenheim dem neuen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk Rheingau-Taunus „Gefahrgut“ beigetreten ist und die entsprechende Anordnung des Regierungspräsidiums dazu am 30. September 2022 erfolgt und durch Veröffentlichung im Hessischen Staatsanzeiger vom 24. Oktober 2022 mit Wirkung vom 25. Oktober 2022 in Kraft getreten ist, kann die alte Vereinbarung aus dem Jahr 1992 aufgelöst werden.
2. Der beigefügten Vereinbarung über die Auflösung der „Vereinbarung über die Zusammenfassung der benachbarten Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Nr. 6 der Zuweisungsverordnung vom 18.07.1972 (GVBl I S.255)“ vom 26. Mai 1992/12.06.-09.07.1992 wird zugestimmt.

Sachverhalt / Begründung:

Die Hochschulstadt Geisenheim ist im vergangenen Jahr dem neuen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk Rheingau-Taunus „Gefahrgut“ beigetreten.

Aufgrund von Personalmangel und –wechsel im Regierungspräsidium Darmstadt hat sich die Genehmigung des neuen Gefahrgutbezirkes verzögert. Die entsprechende Anordnung des Regierungspräsidiums dazu ist aber nun am 30. September 2022 erfolgt und durch Veröffentlichung im Hessischen Staatsanzeiger vom 24. Oktober 2022 mit Wirkung zum 25. Oktober 2022 in Kraft getreten.

Somit kann die alte Vereinbarung aus dem Jahr 1992 aufgelöst werden. Diese ist der Vorlage zur Information beigefügt.

Es wird daher empfohlen, der ebenfalls beigefügten Vereinbarung über die Auflösung der „Vereinbarung über die Zusammenfassung der benachbarten Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Nr. 6 der Zuweisungsverordnung vom 18.07.1972 (GVBl I S.255)“ vom 26. Mai 1992/12.06.-09.07.1992 zuzustimmen

Anlagen:

1. Vereinbarung aus dem Jahr 1992
2. Vereinbarung über die Auflösung der Vereinbarung aus dem Jahr 1992
3. Anordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 30. September 2022
4. Veröffentlichung der Anordnung im Hessischen Staatsanzeiger vom 24. Oktober 2022.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Austritt entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage(n):

1. VL-140_2022 Anlage 1 Vereinbarung ÖBB aus dem Jahr 1992
2. VL-140_2022 Anlage 2 Entwurf Vereinbarung über Auflösung der alten Vereinbarung aus 1992
3. VL-140_2022 Anlage 3 Anordnung RP Darmstadt gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk Gefahrgutüberwachung
4. VL-140_2022 Anlage 4 Staatsanzeiger - ÖBB Gefahrgut

Der Bürgermeister